

**Geschäftsordnung**  
des  
Segelflugvereins Aschendorf-Herbrum e.V.

**§ 1**

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Versammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit Gästen die Anwesenheit gestatten.

**§ 2**

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand gemäß Satzung (§ 6 Abs. 1) einberufen.

**§ 3**

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei Abwesenheit beider bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

**§ 4**

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

**§ 5**

Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Tagungsleiter die satzungsmäßige Einberufung sowie die Beschlußfähigkeit fest.

Die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte oder die Streichung eines Tagesordnungspunktes kann jedes stimmberechtigte Mitglied zu Beginn der Versammlung beantragen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, ob sie als Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen werden. Es wird mit einfacher Mehrheit über die Änderung abgestimmt.

Unter dem Punkt "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von geringerer Bedeutung behandelt werden.

**§ 6**

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstands- bzw. Vereinsmitglied (Delegierten) das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache. Bei Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort erteilt werden.

**§ 7**

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer (Vereinssatzung § 6 (3)) kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Leiter der Versammlung. Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, daß dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

**§ 8**

Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort zur Geschäftsordnung erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander

brauchen nicht gehört zu werden. Der Tagungsleiter kann erforderlichenfalls selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen. Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.

#### **§ 9**

Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluß der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet. Diese Bemerkungen müssen kurz und sachlich, sie dürfen nicht beleidigend sein. Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden. Die Berichtigung darf ebenfalls nur kurz und nur auf die Sache selbst eingehend erfolgen.

#### **§ 10**

Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifen, kann der Tagungsleiter zur „Sache rufen“. Verletzt der Redner den Anstand, so kann ihn der Tagungsleiter „zur Ordnung rufen“, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

#### **§ 11**

Mitglieder oder zugelassene Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich stören, können vom Tagungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

#### **§ 12**

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abhängigkeitsanträge zuzulassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

#### **§ 13**

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt; § 18 dieser Ordnung bleibt unberührt.

#### **§ 14**

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Im übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind. Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

#### **§ 15**

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt, mit Ausnahme bei Wahlen, als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

#### **§ 16**

Abstimmungsergebnisse, die angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

## § 17

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgemacht worden sind. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handaufheben erfolgen. Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen erfüllen, die satzungsmäßig verlangt werden. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter (bzw. Wahlleiter) vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, daß er bereit ist, die Wahl anzunehmen. In Ausnahmefällen kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

## § 18

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Das Protokoll soll enthalten

- a) den Ort und Tag der Versammlung,
- b) Vor- und Zunamen des Tagungsleiters und des Protokollführers,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung,
- e) die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung,
- f) die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mitangekündigt worden ist,
- g) die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und die Wahlen; dabei soll jedesmal das Abstimmungsergebnis ziffermäßig genau wiedergegeben werden. Gewählte Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Familienname und Wohnort zu bezeichnen; bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten (evt. neu gefaßten) Satzung oder der betreffenden Satzungsbestimmung anzugeben,
- h) die Unterschriften des Tagungsleiters und Protokollführers. Das Protokoll muß genehmigt werden. Die Genehmigung soll möglichst in der nächsten Mitgliederversammlung erteilt werden. Das Protokoll kann den Mitgliedern auch postalisch zugestellt werden. Wird innerhalb einer vierwöchigen Frist kein schriftlicher Einspruch bei der Geschäftsführung eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt.

Herbrum, den 18.03.1995